

KTA-Regeländerungsvorhaben

KTA 1404, Regelentwurf (Gründruck) „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“

STELLUNGNAHME

1 Beratungsauftrag

Im Rahmen der 133. Sitzung des Ausschusses REAKTORBETRIEB wurde seitens des BMU grundsätzlich der Wunsch geäußert, die Ergebnisse von Ausschussberatungen zu den KTA-Regeln als Stellungnahmen des jeweiligen Ausschusses abzufassen [2].

2 Sachverhalt

Der Kerntechnische Ausschuss (KTA) beabsichtigt, die zur Zeit in der Fassung 6/89 vorliegende KTA-Regel 1404 zu ändern. Auf seiner 53. Sitzung am 15.06.1999 wurde der VdTÜV von der KTA federführend beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1404 vorzubereiten, bei dem insbesondere analog zum Anhang A (Mikrofilm-Grundsätze) ein neuer Anhang mit den Grundsätzen für eine DV-gestützte Dokumentation auf der Basis moderner Speichermedien ergänzt werden sollte.

3 Beratungsgang

Die Beratungen zur Klärung der vom BMU in seinem Beratungsauftrag an die RSK gestellten Aufgabenstellung wurden im Ausschuss REAKTORBETRIEB und DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE der RSK durchgeführt. Hierzu fanden Beratungen statt in der

- 127. Sitzung REAKTORBETRIEB am 17.08.2000,
- 133. Sitzung REAKTORBETRIEB am 11.07.2001,
- 135. Sitzung REAKTORBETRIEB am 04.10.2001,
- 11. Sitzung DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE am 04.10.2000, und in der
- 18. Sitzung DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE am 02.05.2001.

Den Ausschüssen REAKTORBETRIEB und DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE wurden mündliche Präsentationen seitens des zuständigen KTA-Unterausschusses gegeben.

127. Sitzung REAKTORBETRIEB am 17.08.2000

Der Obmann des Arbeitsgremiums informierte über das formale Vorgehen bei der Erstellung des Regelände-

rungsentwurfsvorschlags (RÄEV) und über die Änderungen gegenüber der Fassung 6/89 [5]. Wesentlicher Gegenstand der Änderungen ist die Zulassung elektronischer Datenträger für die Endablage. Der neue Anhang B enthält die Forderungen an die notwendigen Verfahrensbeschreibungen und an die zu erstellende Verfahrensdokumentation. Als Grundlage für den Anhang B wurden die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ von 1995 verwendet. Um die wichtigsten inhaltlichen Aussagen der Dokumentationsunterlage auch dem Anwender der Regel verfügbar zu machen, wurde ein informativer Anhang E aufgenommen, in dem die wesentlichen Änderungen genannt und erläutert sind.

Der Obmann erläuterte, dass zur Verifizierung der digitalen Signatur die nachvollziehbare Verfahrensbeschreibung ausreicht und keine speziellen Verfahren vorgegeben werden. Bezüglich der Entsorgung von Originaldokumenten im Zusammenhang mit der DV-mäßigen Archivierung verwies der Obmann auf die Bestimmungen im Abschnitt 3.1 (4), wo die Einschränkungen bei der Vernichtung der Originaldokumente reguliert werden.

Der Ausschuss regte an, bezüglich der Sicherung der Dokumente die Kategorisierung gem. BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zu berücksichtigen.

133. Sitzung REAKTORBETRIEB am 11.07.2001

Der Obmann des Arbeitsgremiums informierte, dass inzwischen der Fraktionsumlauf abgeschlossen wurde. Aufgrund von Vorschlägen wurden u. a. das Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung eingearbeitet und die Anforderungen an die Zweitdokumentation präziser definiert [7]. Der Vorschlag des Ausschusses REAKTORBETRIEB, bezüglich der Sicherung der Dokumente die Kategorisierung gem. BSI zu berücksichtigen, wurde von dem Arbeitsgremium abgelehnt, da die BSI-Richtlinie für den Dokumentenaustausch konzipiert ist, während es sich bei der KTA 1404 um eine Regel zur Archivierung und zur Sicherstellung von Dokumenten handelt.

In der Diskussion wurde vom Obmann mitgeteilt, dass in dem vorliegenden Entwurf Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Übereinstimmung der elektronisch gespeicherten Daten mit den Originaldaten vorgesehen sind. Allerdings würden hierzu keine zertifizierten Systeme gefordert. Wegen der sich schnell verändernden Technik auf dem Gebiet der digitalen Datenspeicherung müssten zwangsläufig große Spielräume bezüglich der verwendeten Systeme eingeräumt werden. In der KTA 1404 könnten nur die entsprechenden Anforderungen festgeschrieben werden.

Vom Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der schnellen technischen Entwicklung im Bereich der Datenspeicherung elektronisch archivierte Daten später nur unter großem Aufwand bzw. häufig überhaupt nicht mehr lesbar sind. In der vorliegenden KTA 1404 sollte daher eindeutig die Forderung gestellt werden, dass elektronisch archivierte Daten bei einem Soft- und Hardwarewechsel jederzeit lesbar sein müssen. Dieser Grundsatz ist in dem vorliegenden Entwurf der Regel nicht eindeutig genug dargestellt.

Daraufhin wurde im Nachgang zur Sitzung vom zuständigen KTA-Arbeitsgremium eine Stellungnahme eingereicht [8], in der darauf hingewiesen wird, dass in den Abschnitten B 5 und B 7 des Regeländerungsentwurfes die vom Ausschuss geforderte jederzeitige Lesbarkeit bereits enthalten sei.

135. Sitzung REAKTORBETRIEB am 04.10.2001

In der 135. Sitzung setzte der Ausschuss REAKTORBETRIEB die Beratung fort und ging hierbei besonders auf die Ausführungen in der Beratungsunterlage [8] zur jederzeitigen Lesbarkeit ein. Vom Ausschuss wurde einvernehmlich festgestellt, dass mit der Stellungnahme des KTA-Arbeitsgremiums die in der 133. Sitzung vorgebrachten Fragen des Ausschusses geklärt sind. Die Formulierung im Abschnitt B7 (1) ist an die Formulierung im Abschnitt B5.1 (3) anzugleichen, d. h. die Formulierung „innerhalb angemessener Frist“ soll gestrichen werden.

11. Sitzung DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE am 04.10.2000 und

18. Sitzung DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE am 02.05.2001

In den Sitzungen wurde vom Obmann des Arbeitsgremiums über das formale Vorgehen, die geplanten Änderungen in der KTA 1404 und die eingereichten Änderungsvorschläge berichtet [3], [4], [5], [6]. Der Ausschuss DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE hatte keine Einwände gegen die vorgenommenen Änderungen in der KTA 1404.

4 Bewertungsmaßstäbe

Die Bewertung gründet sich auf die Anforderung, dass die Dokumentation für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsführung aber auch der Nachvollziehbarkeit von Nachweisen, Auslegungsanforderungen etc. jederzeit verfügbar und mit den vorhandenen Hilfsmitteln lesbar ist. Dazu wurde der Stand der Informationstechnik berücksichtigt.

5 Ergebnisse der Beratungen und Bewertung des Sachverhalts

Vom Ausschuss REAKTORBETRIEB wird festgestellt, dass von ihm bis auf die redaktionelle Anpassung im Abschnitt B7 (1) keine Änderungswünsche hinsichtlich des Regeländerungsentwurfes KTA 1404 bestehen.

6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der Ausschuss REAKTORBETRIEB empfiehlt, den vorliegenden Regeländerungsentwurf mit den o. g. Anmerkungen in Kraft zu setzen.

Beratungsunterlagen

- [1] Ergebnisprotokoll der 127. Sitzung RSK-Ausschuss REAKTORBETRIEB vom 17.08.2000, TOP 5: KTA-Regel 1404 (RÄV): „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“, Regeländerungsentwurfsvorlage

- [2] Ergebnisprotokoll der 133. Sitzung RSK-Ausschuss REAKTORBETRIEB vom 11.07.2001, TOP 6: KTA-Regel 1404 (RÄV): „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“

- [3] Ergebnisprotokoll der 11. Sitzung RSK-Ausschuss DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE vom 04.10.2000, TOP 5.1: KTA-Regel 1404 (RÄV): „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“

- [4] Ergebnisprotokoll der 18. Sitzung RSK-Ausschuss DRUCKFÜHRENDE KOMPONENTEN UND WERKSTOFFE vom 02.05.2001, TOP 3.1: KTA-Regel 1404 (RÄV): „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“

- [5] Schreiben der KTA-Geschäftsstelle (Az.: Ba/1404, 3202) vom 21.06.2000 mit der Anlage
KTA 1404: „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“
Regeländerungsentwurfsvorschlag, Fassung April 2000, KTA-Dok.-Nr. 1404/00/01

- [6] 30. Sitzung des Unterausschusses Mechanische Komponenten des KTA am 28.03.2001, Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1404 „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“, (Fassung vom April 2001)

- [7] KTA Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1404 „Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken“, Fassung vom Juni 2001

- [8] Schreiben der KTA-Geschäftsstelle vom 09.08.2001 (Az.: Ba/UA-MK), Betr.: 134. Sitzung des RSK-Ausschusses REAKTORBETRIEB, Behandlung des Regeländerungsentwurfs KTA 1404